



Dr. Florian Herrmann, MdL

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht vom 04.06.2020
Ihr Zeichen PI/G-4255-5/1044 S

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen C I 3 - 1121-5-57

München, 14.07.2020
Durchwahl: 089 2165-2388

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart (AfD) vom 30. Mai 2020 betreffend „Im PSPP-Urteil geäußerte Kritik des Bundesverfassungsgerichts auch an der bayerischen Landesregierung“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler und Andreas Winhart beantworte ich wie folgt:

1. Das PSPP-Programm der EU

1.1 Wie hoch ist - nach Kenntnis der Staatsregierung - die Summe, die die EZB mit Hilfe der Bundesregierung und mit Hilfe des Bundesrats bisher eingesetzt hat (Bitte die Anteile daran, die auf Bayern entfallen und die - nach Kenntnis der Staatsregierung - auf den Bund entfallen)?

./.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

1.2 Welche Positionen hat die Staatsregierung zum PSPP-Programm der EZB bisher bezogen (Bitte chronologisch aufschlüsseln und Inhalte wiedergeben)?

Die Staatsregierung hat sich im Ministerrat wiederholt mit dem PSPP-Programm der EZB befasst. Dabei hat die Staatsregierung stets auch auf die Risiken der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank für Sparer, Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit der Eurostaaten insgesamt hingewiesen und deshalb gefordert, das Ankaufprogramm der EZB für Staatsanleihen zurückzufahren.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die im Internet veröffentlichten Berichte aus den Kabinettsitzungen:

- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 27. Januar 2015:
<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-27-januar-2015/?seite=1617>
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 31. Januar 2017:
<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-31-januar-2017/?seite=1617#1>
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 3. Mai 2018:
<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-3-mai-2018/?seite=1617>

1.3 Aus welchen Gründen hielt die Staatsregierung das PSPP-Programm der EZB bisher für vereinbar, mit den Verfassungen des Freistaats bzw. der Bundesrepublik?

Eine Prüfung der Verfassungskonformität von Maßnahmen der Europäischen Zentralbank seitens der Bayerischen Staatsregierung war nicht veranlasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 über Verfassungsbeschwerden gegen das PSPP-Programm der EZB geurteilt.

2. Kenntnis der Staatsregierung

2.1 Ab welchen Daten erhielt die Staatsregierung erstmals Kenntnis von diesen, u.a. auch von Dr. Gauweiler (CSU) eingereichten Klagen?

Die Staatsregierung erhielt von den Verfassungsbeschwerden Kenntnis durch Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 6. September 2016, eingegangen in der Bayerischen Staatskanzlei am 14. September 2016.

2.2 An welchen Daten waren die in 2.1. abgefragten Klagen Gegenstand einer Kabinettsbesprechung der Staatsregierung (Bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Der Ministerrat hat sich am 12. Mai 2020 mit den Auswirkungen des EZB-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 befasst.

2.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung in der in 2.2. abgefragten Besprechung bezogen (Bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Der Ministerrat hat hierzu keine Beschlüsse gefasst.

3. Durch den Bundesrat nicht beantwortetes Schreiben des BVerfG gemäß RdNr. 62

3.1 An welchen Daten hatte die Staatsregierung davon Kenntnis erhalten, dass das BVerfG den Bundesrat um eine Stellungnahme gebeten hatte (Bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Das in Ziffer 2.1 genannte Schreiben des Bundesverfassungsgerichts war auch an den Bundesrat gerichtet.

3.2 An welchen Daten hat sich die Staatsregierung im Bundesrat oder auf Veranlassung des Bundesrats mit dem in 3.1. abgefragten Schreiben befasst (Bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

3.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung zu den in 3.1. und 3.2. abgefragten Datum bezogen (Bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.2. bis 3.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von den Ausschüssen des Bundesrates befasste sich der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 mit den im BVerfG-Urteil vom 5. Mai 2020 entschiedenen verfassungsgerichtlichen Verfahren (Az. 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 980/16). Er empfahl dem Bundesrat, von einer Äußerung und einem Beitritt zu den verfassungsgerichtlichen Verfahren abzusehen. Eine Stellungnahme des Bundesrates erschien dem Rechtsausschuss nicht geboten (BR-Drs. 576/16).

Der Bundesrat folgte in seiner 950. Sitzung vom 4. November 2016 dieser Empfehlung und beschloss mit den Stimmen des Freistaats Bayern, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen (BR-Drs. 576/16 [Beschluss]).

4. Anspruch der " Wahlberechtigten gegenüber dem Bundesrat, dass dieser über die Einhaltung des Integrationsprogramms durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union wacht "

4.1 Wie stellte die Staatsregierung z.B. über den Bundesrat bisher den Anspruch der Wahlberechtigten sicher, dass sich das Vertragsgeflecht EU nicht illegal z.B. durch Kompetenzüberschreitung in nationalstaatliche Souveränität Deutschlands oder Bayerns einmischt?

Die Mitwirkungsrechte der deutschen Länder an der Europäischen Rechtsetzung richten sich nach Art. 23 des Grundgesetzes (GG), dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EuZBLG) sowie dem Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG).

Nach Art. 23 Abs. 2 GG wirken die Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat mit. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob Vorhaben und Maßnahmen der Europäischen Union die in den europäischen Verträgen festgeschriebenen Zuständigkeiten wahren und die Grundsätze der Subsidiarität sowie der Verhältnismäßigkeit achten.

Kommt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Bundesratsmitwirkung zu dem Ergebnis, dass Vorhaben und Maßnahmen der Europäischen Union diese Grundsätze nicht achten, setzt sie sich dafür ein, dass eine Subsidiaritätsrüge gemäß Art. 12 Buchstabe b EUV erhoben wird (Art. 23 Abs. 1b GG) bzw. die Bedenken in einer Bundesratsstellungnahme nach Art. 23 Abs. 5 GG geltend gemacht werden.

4.2 Aus welchen Gründen haben die in 4.1. abgefragten Sicherungen bei dem im PSPP-Urteil behandelten Gegenstand versagt?

Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung liegt kein Versagen von Sicherungen vor.

4.3 Hat das in § 83b der Geschäftsordnung des Landtages verankerte Subsidiaritätsfrühwarnsystem den durch das BVerfG als Verfassungswidrigen Eingriff in die Grundrechte der Bürger Bayerns erkannt (Bitte unter Angabe der Daten der Behandlung ausführlich begründen)?

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags obliegt nicht der Beurteilung der Staatsregierung.

5. Anspruch der " Wahlberechtigten gegenüber dem Bundesrat und den darin vertretenen Länderregierungen, dass diese die EU-Institutionen beim Überschreiten der Grenzen des Integrationsprogramms nicht nur nicht mitwirken, sondern sogar aktiv auf die Befolgung und die Beachtung seiner Grenzen hinwirken "

5.1 Bei welchen Initiativen des Vertragsgeflechts EU hat die Staatsregierung bisher den Anspruch der Bürger Bayerns wahrgenommen und eine

Mitwirkung an diesen Initiativen wegen Eingriffs in die Souveränität der Nationalstaaten / Bayerns durch Überschreiten der Kompetenzen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU nicht die eigene Mitwirkung unterlassen?

5.2 Bei welchen Initiativen des Vertragsgeflechts EU hat die Staatsregierung bisher den Anspruch der Bürger Bayerns wahrgenommen und eine Mitwirkung an diesen Initiativen wegen Eingriffs in die Souveränität der Nationalstaaten / Bayerns durch Überschreiten der Kompetenzen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU aktiv auf die Einhaltung von deren Grenzen hingewirkt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Länder in EU-Angelegenheiten wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen. Die Bayerische Staatsregierung bezieht den Bayerischen Landtag seit 1. Januar 2009 in die Subsidiaritätskontrolle von EU-Gesetzgebungsakten ein. Sie hat in allen Angelegenheiten, in denen sie in diesem Zusammenhang dem Bayerischen Landtag Subsidiaritätsbedenken gemeldet hat, diese auch im Bundesrat geltend gemacht.

5.3 Wenn "Nein" in 5.2. und 5.3., warum hat die Staatsregierung dies beim PStPP-Urteil unterlassen, obwohl das BVerfG eine derartige Kompetenzüberschreitung festgestellt hat?

Entfällt (siehe Antwort auf Frage 5.2).

6. Schäden

6.1 Welche Regelungen sehen die nationalen und internationalen Rechtssysteme, wie z.B. das Völkerrecht vor, durch Kompetenzüberschreitungen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU verursachte Schäden geltend zu machen?

Die außervertragliche Haftung der Europäischen Union richtet sich nach Art. 340 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Zuständig ist der Europäische Gerichtshof (Art. 268 AEUV).

6.2 Welche Initiativen plant die Staatsregierung den durch Kompetenzüberschreitung durch Institutionen des Vertragsgeflechts EU verursachten Schaden im Fall des PSPP-Programms mittelbar oder unmittelbar geltend zu machen (Bitte begründen)?

Aufgrund des PSPP-Programms sind dem Freistaat bisher keine bezifferbaren Schäden entstanden.

7. Aufrufe das BVerfG-Urteil zu missachten

7.1 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Herrn George Soros gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung „Dieses Urteil ist eine politische Bombe, die die ganze EU zerfetzen könne – zumindest als eine Union, die das Recht ernst nimmt“

Nein.

7.2 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Herrn George Soros gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung „ Wenn diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die EU daran hindert, auf so etwas angemessen zu reagieren, ist bald von der Idee eines demokratischen und rechtsstaatlichen Europa nichts mehr übrig.“?

Nein.

7.3 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung IWF-Chefin und Frau Lagarde „laut EU-Vertrag müssten alle nationalen Zentralbanken in vollem Umfang an den Entscheidungen und der Durchführung der Geldpolitik teilnehmen.“?

Nein.

8. Befolgung des Urteils des BVerfG

8.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Bundesbank das Urteil des BVerfG befolgt und ihre Beteiligung am PSPP-Programm derart beendet hat, dass sie keine Handlungen mehr vornimmt, die als Handlungen im Rahmen des PSPP wahrnehmbar sind (Bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Bundesregierung das Urteil des BVerfG befolgt und ihre Beteiligung am PSPP-Programm derart beendet hat, dass sie keine Handlungen mehr vornimmt, die als Handlungen im Rahmen des PSPP wahrnehmbar sind (Bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung z.B. im Bundesrat gestartet, um sicherzustellen, dass die Organe des Bundes das Urteil des BVerfG nicht missachten (Bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?

Aus Sicht der Staatsregierung sind entsprechende Initiativen bislang nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Herrmann, MdL
Staatsminister